

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen zur Struktur und zum Ausbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970

Empfehlungen

Wissenschaftsrat Bonn, 1970

I. Forschung im Hochschulbereich

urn:nbn:de:hbz:466:1-8308

C.

Fragen der Forschung

C. I. Forschung im Hochschulbereich

Für die Behandlung der Fragen der Forschung im Rahmen der vorliegenden Empfehlungen entsteht eine besondere Schwierigkeit daraus, daß die Forschung zu einem erheblichen Teil auch außerhalb der Hochschulen betrieben wird. Die Rolle der Forschung im gesamten Wissenschaftssystem der Bundesrepublik kann daher nur bestimmt werden, wenn sie unabhängig von ihrer institutionellen und organisatorischen Zuordnung im Zusammenhang betrachtet wird.

Die komplexen Fragen der Forschung in ihrem Gesamtzusammenhang vollständig im Rahmen dieser Empfehlungen zu behandeln, ist jedoch nicht möglich. Das Thema würde die Empfehlungen sprengen. Im Hinblick auf die Bedeutung der Forschung für die allgemeine Entwicklung ist eine Behandlung dieser Fragen nicht weniger dringlich als die in der öffentlichen Diskussion unter dem Druck des Andranges zu Schulen und Hochschulen in den Vordergrund getretenen Fragen der Ausbildung. Der Wissenschaftsrat wird das Thema der Forschung in ihrem Gesamtzusammenhang daher nach Verabschiedung dieser Empfehlungen zum Gegenstand einer eigenen Untersuchung machen. Das Ziel wird die Bestimmung von Funktion, Struktur, Organisation, Umfang, Inhalt, Förderung und Finanzierung der Forschung im Wissenschaftssystem der Bundesrepublik sein. Dabei wird insbesondere auch auf die Fragen der Forschungsplanung einzugehen sein.

n h l-

Eigene Unter-

suchung der

Forschungs-

fragen

Zu den Fragen der Forschung im Hochschulbereich muß jedoch schon im Rahmen der jetzt vorliegenden Empfehlungen Stellung genommen werden, wobei der enge Zusammenhang, der zwischen der Forschung innerhalb der Hochschulen und außerhalb der Hochschulen besteht, berücksichtigt werden muß. In diesem Sinne werden hier eine Reihe von weitergreifenden Vorüberlegungen angestellt, die zu einem späteren Zeitpunkt fortzuführen und näher darzustellen sind.

I. 1. Verbindung von Forschung und Lehre

a) Veränderung der Ausgangslage

Der Wissenschaftsrat hat sich in seinen bisherigen Empfehlungen wiederholt für eine Verbindung zwischen der Forschung und der Lehre ausgesprochen und eine institutionelle Trennung von Forschung und Lehre abgelehnt. Zugleich hat er jedoch bereits früher darauf hingewiesen, daß eine stärkere Differenzierung in der Verbindung zwischen Forschung und Lehre notwendig ist. Die Empfehlungen des Wissenschaftsrates bezogen sich bisher auf wissenschaftliche Hochschulen im überlieferten Sinne, d. h. auf die Universitäten, die Technischen Hochschulen und einige Hochschulen mit beschränktem Lehrund Forschungsbereich. Andere Hochschulen, wie die Pädagogischen Hochschulen, die Hochschulen für Musik, für Bildende Künste und für Sport und die sog. Fachhochschulen, wurden bisher nicht in die Betrachtung einbezogen.

Die vorgesehene Umgestaltung der Ausbildungsgänge sowie die Einführung neuer, gerade auch praxisbezogener Studiengänge in den Hochschulbereich werfen jedoch heute die Frage auf, ob und inwieweit die Verbindung von Forschung und Lehre erhalten bleiben kann.

b) Die Rolle der Forschung in der Hochschule

(1) Mit der zunehmenden Bedeutung der Forschung und ihrer Ergebnisse im letzten Drittel des vergangenen und zu Beginn dieses Jahrhunderts ist in Deutschland die Forschung zu einer selbständigen Aufgabe der Hochschulen neben der Ausbildung geworden. Diese Entwicklung war keineswegs selbstverständlich. In anderen Ländern, wie z. B. in England und Frankreich, wurden andere Wege beschritten. Die großen Erfolge, die das deutsche System vor allem in den Naturwissenschaften erzielt hat, haben zur teilweisen und modifizierten Übernahme dieses Vorbildes in anderen Ländern geführt.

Selbständige Aufgabe der Hochschulen

Veränderung der Anforderungen (2) Die Umgestaltung bestehender und die Einführung neuer Studiengänge, die zu quantitativen und qualitativen Veränderungen der Ausbildungsaufgabe der Hochschulen führen, treffen mit Änderungen im Wesen der Forschung zusammen, die in den letzten Jahrzehnten eingetreten sind.

Noch in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg war der einzelne Gelehrte mit relativ geringen Hilfsmitteln in der Lage, die Erkenntnisse in seinem Fach gemeinsam mit seinen Schülern im Rahmen des ihm anvertrauten Seminars oder Instituts zu fördern und fortzuentwickeln. Das war möglich, solange der einzelne Gelehrte sein Fachgebiet noch in seinen Verzweigungen und Einzelheiten voll übersehen und vertreten konnte. Die zunehmende Spezialisierung und die Aufteilung der größeren Fächer in immer zahlreichere Fachrichtungen hat den Rahmen kleiner Institute schon vor längerer Zeit gesprengt. Der Versuch, an dieser Vorstellung gleichwohl festzuhalten, mußte notwendig in Widerspruch zu den Lehraufgaben geraten, in deren Rahmen nicht in erster Linie Spezialwissen, sondern Kenntnisse im breiteren Zusammenhang des jeweiligen Fachgebiets vermittelt werden müssen.

Es kommt hinzu, daß für eine Erweiterung der Erkenntnisse in manchen Gebieten der Geisteswissenschaften und fast durchweg im Bereich der Natur- und der Ingenieurwissenschaften das Zusammenwirken von Wissenschaftlern erforderlich ist, die von verschiedenen Ansatzpunkten her gemeinsam an einem Problem arbeiten. Der daraus resultierenden Vermehrung des personellen Aufwands entspricht eine Vergrößerung des erforderlichen technischen Apparats und der Zahl der Hilfskräfte sowie ein Anwachsen der für die Beschaffung der Apparate erforderlichen Mittel. In nahezu allen Bereichen wachsen die für die Forschung notwendigen Kosten in einer Weise, die das Bestreben, sie gleichmäßig an allen Hochschulen zu betreiben, unmöglich macht. Es bedarf der Konzentration von Personal und Mitteln. Es ist daher von der Sache her geboten, daß sich die einzelnen Hochschulen in die Bearbeitung der Forschungsaufgaben teilen und daß diese planmäßig zwischen den beteiligten Personen und Institutionen abgestimmt werden. Dieser Weg ist mit der Einrichtung der Sonderforschungsbereiche beschritten worden. Er wird dazu führen, daß die Hochschulen insgesamt für den Gesamtbereich der Wissenschaften vollwertige Forschungs- und Ausbildungsmöglichkeiten bieten.

Konzentration von Personal und Mitteln

(3) Die Erfordernisse der Ausbildung stehen zu dieser Entwicklung, die sich fortlaufend in Richtung auf Spezialisierung und Konzentration bewegt, teilweise in einem Gegensatz. Die Ausbildung muß den Studenten zunächst ein allgemeines Fachwissen, die Kenntnis von Methoden und eine Übersicht über den Gesamtzusammenhang des Fachgebiets vermitteln. Die Vermittlung dieser Grundkenntnisse aber hat häufig nur wenig unmittelbare Berührung mit der Forschung. Forschungsgegenstände und Lehrgegenstände können heute oft nicht mehr identisch sein.

Erfordernisse der Ausbildung Dessen unbeschadet ist die Ausbildung besonders qualifizierten Nachwuchses nur im Wege der Beteiligung an der Forschung möglich. Erfahrungen des Auslandes bestätigen die Unzweckmäßigkeit einer Trennung von Forschung und Lehre. Daher muß auch in der Zukunft Forschung an der Hochschule betrieben werden.

Verschiedene Arten von Forschung (4) Es wird zuweilen versucht, verschiedene Arten von Forschung mit dem Ziel zu unterscheiden, den bestehenden Einrichtungen des Bildungswesens oder den verschiedenen, künftig im Gesamthochschulbereich tätigen Personengruppen jeweils eine bestimmte Art von Forschung zuzuweisen.

Die Versuche haben zur Bildung von Begriffen wie "Sekundärforschung" und "Nachforschung" geführt. Darunter soll eine Art von Forschung verstanden werden, bei der es nicht primär um die Gewinnung neuer Erkenntnisse geht, sondern um den Nachvollzug eines Forschungsvorganges, also um die Wiederholung eines bekannten Erkenntnisprozesses. Auch ist versucht worden, eine Klassifikation nach Grundlagenforschung, praxisorientierter Forschung und lehrbezogener Forschung zur Grundlage einer institutionellen Zuordnung zu machen.

Alle diese Versuche verkennen den Charakter der Forschung. Jede Tätigkeit, die auf methodisch nachprüfbare Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen trachtet, kann als Forschung bezeichnet werden. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Erkenntnisse methodischer oder objektbezogener Art sind, ob sie ihren Ausgangspunkt von praktischen Problemen nehmen, ob sie sonstige Beziehungen zur Praxis haben oder ob sie in der Lehre verwendet werden. Die Klassifizierung der Forschung nach verschiedener Wertigkeit ist daher abzulehnen.

c) Differenzierung der Verbindung von Forschung und Lehre

Aufgaben der Hochschulen Die Hochschulen müssen eine Fülle verschiedener Funktionen wahrnehmen. Hierzu gehören sowohl die Forschung wie Ausbildungsaufgaben, aber auch die Bereitschaft zu wissenschaftlicher Beratung, ferner Entwicklungsarbeiten, die nur in enger Wechselwirkung mit der praktischen Anwendung durchgeführt werden können, und Aufgaben der Krankenversorgung. Die Beziehungen dieser verschiedenen Aktivitäten zueinander sollten stärker als bisher geklärt und soweit nötig geregelt werden. Das gilt in erster Linie für das Verhältnis von Forschung und Lehre:

(1) Die Studienreform und die Integration neuer Studiengänge führen dazu, daß die verschieden akzentuierten Ausbildungsgänge sowie die Phasen innerhalb eines Ausbildungsganges unterschiedliche Beziehungen zur Forschung haben werden. Auch für die Studenten wird sich daraus je nach Ausbildungsgang und Ausbildungsphase ein verschiedenes Ausmaß der Berührung mit der Forschung ergeben. Ausmaß und Art der Beziehungen des einzelnen Studienganges und der Ausbildungsphase zur Forschung sind von Fall zu Fall je nach dem Ausbildungsziel festzulegen. Die Skala der Möglichkeiten reicht dabei für die Studenten von Studiengängen ohne eigene Teilnahme an der Forschung über mehrere Zwischenstadien bis zum Aufbaustudium, das seiner Aufgabe gemäß die Studenten in direkten Kontakt mit der Forschung bringen muß und ihnen Gelegenheit bietet, sich an der Forschungsarbeit unmittelbar zu beteiligen.

Studenten

(2) Der Schwerpunkt der Tätigkeit des einzelnen Wissenschaftlers kann je nach seinen besonderen Aufgaben mehr auf der Forschung oder mehr auf der Lehre liegen. Die Verbindung zwischen Forschung und Lehre muß also auch für das wissenschaftliche Personal differenziert werden. Eine angemessene Wahrnehmung der Forschung als eigenständiger Aufgabe der Hochschule erfordert auch wissenschaftliches Personal, das den eindeutigen Schwerpunkt seiner Tätigkeit in der Forschungsarbeit hat oder sogar ausschließlich in der Forschung tätig ist. Die persönliche Stellung und die Bezeichnung der Hochschullehrer dürfen aber nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in der Forschung oder in der Lehre liegt. Das ist erforderlich, damit deutlich wird, daß es sich bei Forschung und Lehre zwar um verschiedenartige, aber nicht um verschiedenwertige Tätigkeiten handelt.

Wissenschaftliches Personal

Je enger die Beziehung der Studiengänge zur Forschung ist, je näher die Studenten also an die Forschung herangeführt werden sollen, desto intensiver muß der mit Lehraufgaben für diese Studenten betraute Wissenschaftler selbst an der Forschung beteiligt sein. Wissenschaftler, die vorwiegend in Studiengängen tätig sind, deren Ausbildungsziel keine Teilnahme der Studenten an Forschung voraussetzt, müssen also nicht, können aber an der Forschung selbst beteiligt sein. Das im Aufbaustudium tätige Personal kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn es aktiv forscht.

Soll die Gefahr vermieden werden, daß die Ausbildung zur Vermittlung von Sachkunde absinkt, so muß auch das nicht mit forschungsbestimmten Aufgaben betraute wissenschaftliche Personal der Hochschule in Kontakt mit der Forschung stehen. Dieser Kontakt kann dadurch hergestellt werden, daß die Wissenschaftler auch rein zeitlich die Möglichkeit erhalten, sich über den jeweiligen Stand der Forschung laufend zu orientieren und sich die für ihre Lehrtätigkeit benötigten Ergebnisse der Forschung anzueignen, und daß ihnen die Mitwirkung an Forschungsaufgaben ermöglicht wird, wenn sie ihre Befähigung hierzu nachweisen und im Fachbereich entsprechende Möglichkeiten gegeben sind.

Vereinbarungen

Mit jedem einzelnen Wissenschaftler sollten im Anstellungsvertrag bzw. bei der Berufung Vereinbarungen über Art und Umfang seiner Aufgaben in Forschung und Lehre getroffen werden. Dieser Änderung gegenüber der bisherigen Handhabung kommt auch im Zusammenhang mit der Neuordnung der Personalstruktur entscheidende Bedeutung zu.

Materielle Voraussetzungen (3) Den Hochschullehrern, zu deren Aufgaben die Forschung gehört, müssen die notwendigen materiellen Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden. Sie sind im Rahmen der Ausschreibung zu spezifizieren und bei der Anstellung festzulegen. Für die Durchführung konkreter Forschungsvorhaben muß dem wissenschaftlichen Personal darüber hinaus die Möglichkeit offenstehen, vom Fachbereich oder aus einem Verfügungsfonds der Hochschule Mittel zu erhalten.

Wissenschaftlern, denen aus diesen Quellen keine Mittel für Forschungsvorhaben zur Verfügung gestellt werden, bleibt es unbenommen, sich mit Anträgen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft oder andere Einrichtungen der Forschungsförderung zu wenden.

Konzentration der Forschung innerhalb der Hochschule Die wachsenden Ansprüche der Forschung an apparative Ausstattung und an Hilfspersonal zwingen dazu, die Forschung auch im Rahmen der einzelnen Hochschule zu konzentrieren. Das bedeutet, daß Forschungsvoraussetzungen für eine Fachrichtung bei einer auf mehrere Orte verteilten Hochschule, insbesondere bei einer Gesamthochschule, in der Regel nur an einer Stelle geschaffen werden können, und daß Wissenschaftlern, die in einer anderen örtlichen Abteilung tätig sind und forschen wollen, zugemutet wird, den Ort aufzusuchen, wo die Voraussetzungen hierfür vorhanden sind.

I. 2. Organisatorische Fragen

a) Voraussetzungen

Die in Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes garantierte Freiheit in Forschung und Lehre muß durch geeignete Organisationsformen gesichert werden.

Freiheit der Forschung

Angesichts der Möglichkeiten moderner Forschung, insbesondere der Anwendung und Umsetzung ihrer Ergebnisse, kann durchaus gefragt werden, ob nicht eine Kontrolle bestimmter Forschungsvorhaben unter dem Aspekt ihrer Zielsetzung oder ihrer möglichen Auswirkungen zulässig oder gar geboten ist. Der Wissenschaftsrat steht auf dem Standpunkt, daß eine solche Kontrolle der im Grundgesetz garantierten Freiheit der Forschung widerspricht und daher auszuschließen ist.

Für den Bereich der Hochschulen gehört zur Sicherung der Freiheit der Forschung eine staatlich geschützte Autonomie. Die Organisation der Hochschule im Innern muß die Freiheit der Forschung als selbstverantwortliche Aufgabe gewährleisten. Hierbei gilt es, ein ausgewogenes System zu schaffen, durch das auf der einen Seite gemeinsame Forschung einzelner Wissenschaftler oder ganzer Fachbereiche gefördert, auf der anderen Seite aber auch der Freiheit des einzelnen Wissenschaftlers ausreichender Raum gelassen wird.

Bei den folgenden Empfehlungen zu organisatorischen Fragen der Forschung wird davon ausgegangen, daß die Funktionsfähigkeit der Hochschule in vollem Umfang wiederhergestellt ist.

b) Mängel der gegenwärtigen Organisation

Die Organisation der Forschung in den Hochschulen war bisher dadurch gekennzeichnet, daß die Institute als Forschungseinrichtungen direkt dem Kultusministerium unterstanden und der Verwaltung durch die Hochschule selbst entzogen waren. Die Hochschule konnte lediglich über die Organe der akademischen Selbstverwaltung einen mittelbaren Einfluß auszu- üben versuchen. Aus diesem historisch überlieferten Dualismus ergab sich, daß die Hochschulen in der Regel keine Gesamtverantwortung für die Forschung in ihrem Bereich entwickelt haben; sie hatten keinen Überblick über die in ihrem Bereich tatsächlich stattfindende Forschung, insbesondere soweit sie aus Mitteln Dritter finanziert wird.

Gesamtverantwortung für die Forschung Diese Bedingungen haben zu folgender Situation beigetragen:

- Die Forschung in den Hochschulen wird bisher nur wenig koordiniert und weist M\u00e4ngel bei der Kooperation zwischen einzelnen Wissenschaftlern und zwischen mehreren Instituten der gleichen Hochschule auf.
- Die Finanzierung der Forschung bleibt weitgehend der Initiative des einzelnen Gelehrten überlassen, vor allem im Antragsverfahren bei verschiedenen Geldgebern. Die Hochschule hat hierauf häufig keinen Einfluß. Sie trifft vielfach auch keine Vorkehrungen für die Übernahme der Verwaltungsarbeit, die bei dieser Art der Geldbeschaffung entsteht.
- Die Hochschulen entwickeln nur in Ausnahmefällen eine eigene Forschungspolitik, also Vorstellungen über Schwerpunkte der Forschungstätigkeit, über die zukünftige Entwicklung, über die Stellung der Hochschule im Gesamtsystem der Forschung. Noch weniger kann von einer Forschungsplanung durch die Hochschulen gesprochen werden.

Es kommt darauf an, die Verhältnisse so umzugestalten, daß die Hochschule Verantwortung für Forschung als eigene Aufgabe wahrnehmen kann. Im folgenden wird auf einige Maßnahmen näher eingegangen, die diesen Zielen dienen.

c) Forschungseinheiten

Fachbereiche

- (1) Forschung und Lehre sollen grundsätzlich in Fachbereichen organisiert sein, die zugleich weitgehend die Aufgaben der bisherigen Fakultäten und der bisherigen Institute bzw. Lehrstühle übernehmen. Aus dem Bereich der Forschung werden folgende Aufgaben der Fachbereiche hervorgehoben:
- ständige Information über Forschungsvorhaben und Koordinierung von Forschungsarbeiten;
- Planung und Förderung von Forschungsprojekten;
- Abstimmung der Forschungstätigkeit mit anderen Fachbereichen und Sicherung der Zusammenarbeit mit ihnen;
- Initiativen für schwerpunktmäßige Institutionalisierungen der Forschung, z. B. in Sonderforschungsbereichen;
- Sicherung der Forschungstätigkeit im Fachbereich, auch bei der personellen Ergänzung des Lehrkörpers.

Bezüglich der Frage, inwieweit die einzelnen Wissenschaftler frei in der Forschung sind und wieweit die Koordinierungsbefugnisse von Fachbereich und zentralen Organen der Hochschule reichen, ist davon auszugehen, daß der einzelne Wissenschaftler im Rahmen der Anstellungsvereinbarungen frei in der Wahl seiner Forschungsvorhaben ist. Der Fachbereich ist jedoch über seine Pläne zu informieren. Damit reichen die Koordinierungsbefugnisse des Fachbereichs hier nicht weiter als seine Befugnisse zur Mittelzuteilung. Er kann und soll jedoch die Forschung in seinem Bereich dadurch akzentuieren, daß er für bestimmte Vorhaben bevorzugt Mittel bereitstellt. Der Fachbereich kann im übrigen keinen Wissenschaftler daran hindern, ein bestimmtes Forschungsvorhaben durchzuführen, wenn es dem Wissenschaftler gelingt, hierfür von Dritten die benötigten Mittel zu erhalten (vgl. jedoch S. 100).

(2) Neben den Fachbereichen sollten für die Forschung in den Hochschulen weitere organisatorische Einheiten, wie Sonderforschungsbereiche, Zentralinstitute, Zentren und Forschergruppen vorgesehen werden. Zentralinstitute sind besonders für längerfristige Aufgaben größeren Umfangs geeignet, die nicht von einem einzelnen Fachbereich wahrgenommen werden können. Sie sollten auch gemeinsam für mehrere Hochschulen geschaffen werden können. Forschergruppen oder Projektgruppen kommen vor allem für zeitlich begrenzte Aufgaben in Frage, die von mehreren Wissenschaftlern aus verschiedenen Fachbereichen gemeinsam wahrgenommen werden sollen.

Zentralinstitute

Forschergruppen

d) Ständige Kommission für Angelegenheiten der Forschung

Die Einrichtung einer Ständigen Kommission für Angelegenheiten der Forschung ist in den Empfehlungen zur Struktur und Verwaltungsorganisation der Universitäten bereits vorgeschlagen und in ihrer Notwendigkeit begründet worden (S. 28 f.). Zu den Aufgaben der Kommission gehören insbesondere:

- die Formulierung einer Forschungspolitik für die Hochschule;
- die Koordinierung der Planung innerhalb der Hochschule, insbesondere soweit die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen betroffen ist;
- die Sicherung der Kooperation zwischen den verschiedenen Forschungseinrichtungen der Hochschule und mit hochschulfreien Instituten;
- die Zustimmung zur Einrichtung von Zentralinstituten und Projektgruppen;

- die Verteilung der Forschungsmittel auf die einzelnen Fachbereiche und sonstigen Forschungseinheiten der Hochschule in Zusammenarbeit mit den anderen, hierzu berufenen Organen der Hochschule;
- die Zuteilung von Forschungsmitteln auf Antrag für einzelne Forschungsvorhaben aus einem Verfügungsfonds;
- die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Forschungsmitteln im Sinne einer Erfolgskontrolle.

Die Hochschule kann die Gesamtverantwortung für die For-

schung nur dann wahrnehmen, wenn sie über alle Forschungsvorhaben, die in ihrem Bereich durchgeführt werden, informiert ist. Das gilt besonders für die Forschungsvorhaben, die mit Mitteln Dritter finanziert werden. Zu diesem Zweck müssen alle an der Hochschule tätigen Wissenschaftler der Hochschule die Annahme von Mitteln Dritter für Forschungszwecke anzeigen. Damit soll keine Genehmigungspflicht für die Durchführung solcher Vorhaben vorgeschlagen, jedoch sichergestellt werden, daß die Hochschule korrigierend eingreifen kann,

wenn einzelne Wissenschaftler so umfangreiche Forschungsaufgaben in Angriff nehmen, daß sie ihren andern Pflichten

Mittel Dritter

C. II. Finanzierung der Forschung im Hochschulbereich

nicht mehr gerecht werden können.

II. 1. Verhältnis der allgemeinen Forschungsförderung zur Sonderförderung

Bei der Forschungsförderung werden zwei im Grundsatz verschiedene Wege beschritten:

- Die Forschung wird vorwiegend aus Mitteln finanziert, die ohne Zweckbindung in den Haushalten der Hochschulen und Forschungseinrichtungen zur Verfügung stehen. Zentrale Fonds zur Forschungsförderung, Mittel von Fachministerien etc. werden nur ergänzend für besondere Vorhaben herangezogen.
- Die Forschung wird vorwiegend aus Fonds finanziert, die an zentraler Stelle für die fach- und projektbezogene Sonderförderung zur Verfügung stehen. Dabei werden diese Mittel so großzügig vergeben, daß eine allgemeine Forschungsförderung nicht erforderlich ist.

Zu den Vorteilen der zentralen Vergabe der Forschungsmittel gehört, daß diese Methode günstige Voraussetzungen für eine